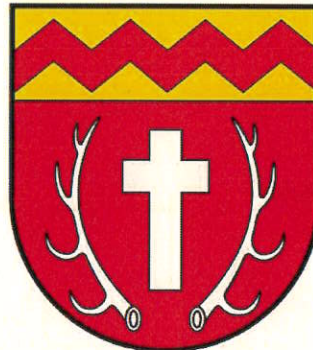


Odernheim am Glan, 19.11.2024

Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Neuendorf“

Begründung

Ortsgemeinde: Neuendorf



Verbandsgemeinde: Prüm

Landkreis: Eifelkreis Bitburg-Prüm

Neuendorf, den 18.06.2025


Theo Roderich
Ortsbürgermeister (Dienstsiegel)



Verfasser: **Stephanie Schneider, M.Sc. Stadt- und Regionalentwicklung**

Simone Weiß, B. Sc. Raum- und Umweltplanung

Martin Müller, Stadtplaner / B.Sc. Raumplanung Mitglied der Architektenkammer RLP

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 ANLASS & ZIEL DER PLANUNG	4
2 PLANGEBIET UND VERFAHRENSWAHL	5
2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs	5
2.2 Mögliche Standortalternativen	6
2.3 Agrarstrukturelle Situation	7
2.4 Verfahrenswahl	8
3 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE VORLIEGENDE PLANUNGEN	9
3.1 Landesentwicklungsprogramm	9
3.2 Regionaler Raumordnungsplan	10
3.3 Flächennutzungsplan	14
3.4 Bebauungsplan	15
4 BESTANDSANALYSE	16
4.1 Bestehende Nutzungen	16
4.2 Angrenzende Nutzungen	16
4.3 Erschließung	16
4.4 Gelände	16
4.5 Sonstige Punkte	16
4.6 Schutzgebiete und Schutzstatus	17
5 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)	21
5.1 Grundzüge der Planung	21
5.2 Erschließung	22
5.3 Versorgungsleitungen	22
5.4 Entwässerung	22
5.5 Immissionsschutz	22
6 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	24
6.1 Art der baulichen Nutzung	24
6.2 Maß der baulichen Nutzung	24
6.3 Überbaubare Grundstücksfläche	24
6.4 Festsetzung der Folgenutzung	24
6.5 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	25
6.5.1 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	26
6.5.2 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	26

7 BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN	27
7.1 Einfriedungen	27
8 STÄDTEBAULICHE KENNDATEN	27

ANHANG

Anhang 1: Enviro-Plan GmbH (Oktober 2024): Umweltbericht zum Bebauungsplan

Anhang 2: LSC Lichttechnik und Straßenausstattung Consult (Oktober 2022): Blendgutachten PV Neuendorf_Eifel

Anhang 3: BGH Plan GmbH (Dezember 2020): Bericht und Karte Steuerungsrahmen PV-Freiflächenanlagen VG Prüm

Anhang 4: Enviro-Plan GmbH (Juli 2023): Bericht zur FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

Anhang 5: AquaSoli GmbH & Co. KG (November 2023): Bodengutachten

Anhang 6: Enviro-Plan GmbH (Januar 2023): Visupunkte

1 ANLASS & ZIEL DER PLANUNG

Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert wurde, beabsichtigt die Firma solargrün GmbH, im Zuge der Energiewende, in der Ortsgemeinde Neuendorf, Landkreis Eifelkreis Bitburg-Prüm, eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-Freiflächenanlage) zu errichten.

Die solargrün GmbH hat, im Rahmen ihrer Entwicklungstätigkeiten, für eine PV-Freiflächenanlage geeignete landwirtschaftliche Flächen innerhalb der Ortsgemeinde Neuendorf identifiziert und ist an die Ortsgemeinde bezüglich der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung eines entsprechenden Projektes herangetreten. Die Ortsgemeinde Neuendorf liegt gemäß der Richtlinie des Rates vom 14. Juli 1986 im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG sowie der ELER-VO 1305/2013 in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet (§ 3 Nr. 7 EEG), weshalb die PV-Freiflächenanlage nach dem EEG förderfähig ist.

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Ausbau Erneuerbarer Energien stärker voranzutreiben und bis 2030 eine Verdreifachung bei der Solarenergie zu erreichen. Bis 2040 soll die bilanzielle Klimaneutralität angestrebt werden.

Mit der „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ setzte die Landesregierung bereits im Jahr 2018 einen Baustein, dass der Ausbau von PV-Freiflächenanlagen und somit die Stromerzeugung aus großen, leistungsstarken Solaranlagen einen Beitrag zur Erreichung dieses Ziels leisten soll. Im Jahr 2021 wurde diese Verordnung auf Ackerflächen erweitert und verlängert („Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Ackerland- oder Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“).

Im Oktober 2021 wurde eine vereinfachte Raumordnerische Prüfung eingeleitet. Dabei wurde durch einen positiven Bescheid (April 2022) die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung unter Einhaltung folgender Auflagen festgestellt:

- Von der PV-Anlage dürfen keine schädlichen Immissionen ausgehen; Blendwirkungen sind auszuschließen
- Der Standort entspricht nicht den Darstellungen des FNP; Das Vorhaben ist zweistufig durchzuführen
- Im Rahmen der FNP-Gesamtfortschreibung sind mögliche Alternativstandorte im gesamten Gebiet der VG Prüm zu überprüfen (Planungserfordernis)
- Berücksichtigung, dass das Vorhaben teilweise in einem Vorranggebiet Landwirtschaft liegt
- Im weiteren Verfahren sind Aussagen über die agrarstrukturellen Auswirkungen des Vorhabens auf Belange der Landwirtschaft, bzw. der konkret und/oder mittelbar betroffenen Landwirte zu ergänzen und vertieft darzustellen
- Naturschutzfachlich bedeutsame Vorgaben zu Art und Ausführung des Vorhabens sind im weiteren Planungsprozess zu beachten, auch im Sinne der Lage der Fläche im Landschaftsschutzgebiet Naturpark Nordeifel
- Anfallendes Oberflächenwasser darf nicht auf Anliegergrundstücke gelenkt werden
- Die Auflagen der Westnetz, des Landesbetriebes Mobilität sowie des Forstamtes sind bei der Errichtung der PV-Anlage zu beachten

Hierdurch besteht für das weitere Verfahren eine hohe Planungssicherheit.

Die Ortsgemeinde Neuendorf möchte zur Förderung der erneuerbaren Energien die vorgesehene Eignungsfläche planungsrechtlich sichern und beabsichtigt deshalb die Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, der zur Realisierung einer entsprechenden Anlage durch die solargrün GmbH erforderlich ist.

2 PLANGEBIET UND VERFAHRENSWAHL

2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Das Plangebiet liegt innerhalb der Gemarkung Neuendorf, etwa 600 m nördlich der Ortslage Neuendorf und circa 610 m nördlich der Bundesstraße 51. Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Es wird im Norden und Süden von zwei Wirtschaftswegen abgegrenzt. Vor dem nördlichen Wirtschaftsweg befindet sich ein Gebäude und dahinter eine Waldfläche, welche beide nicht durch die Planung beansprucht werden. Im Osten, Süden und Westen schließen sich, teilweise hinter den genannten Wirtschaftswegen, landwirtschaftliche Flächen an.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 12,6 ha, von der ca. 10 ha umzäunt werden soll und liegt in der Flur 6 vollständig auf den Flurstück Nrn. 30 und 31 und teilweise auf der Flurstücksnummer 29.

Der Geltungsbereich grenzt an folgende Flurstücke an (jeweils in der Gemarkung Neuendorf):

Norden: Flurstücksnummer 26, Flur 2, Flurstücksnummer 29, Flur 6

Osten: Flurstücksnummer 32, Flur 6

Süden: Flurstücksnummern 29, 51 und 52, Flur 6

Westen: Flurstücksnummern 29 und 49, Flur 6

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches sowie die Lage der Flurstücke ist dem beiliegenden Bebauungsplan zu entnehmen. Die nachfolgende Abbildung zeigt die Lage des Geltungsbereiches im räumlichen Zusammenhang.

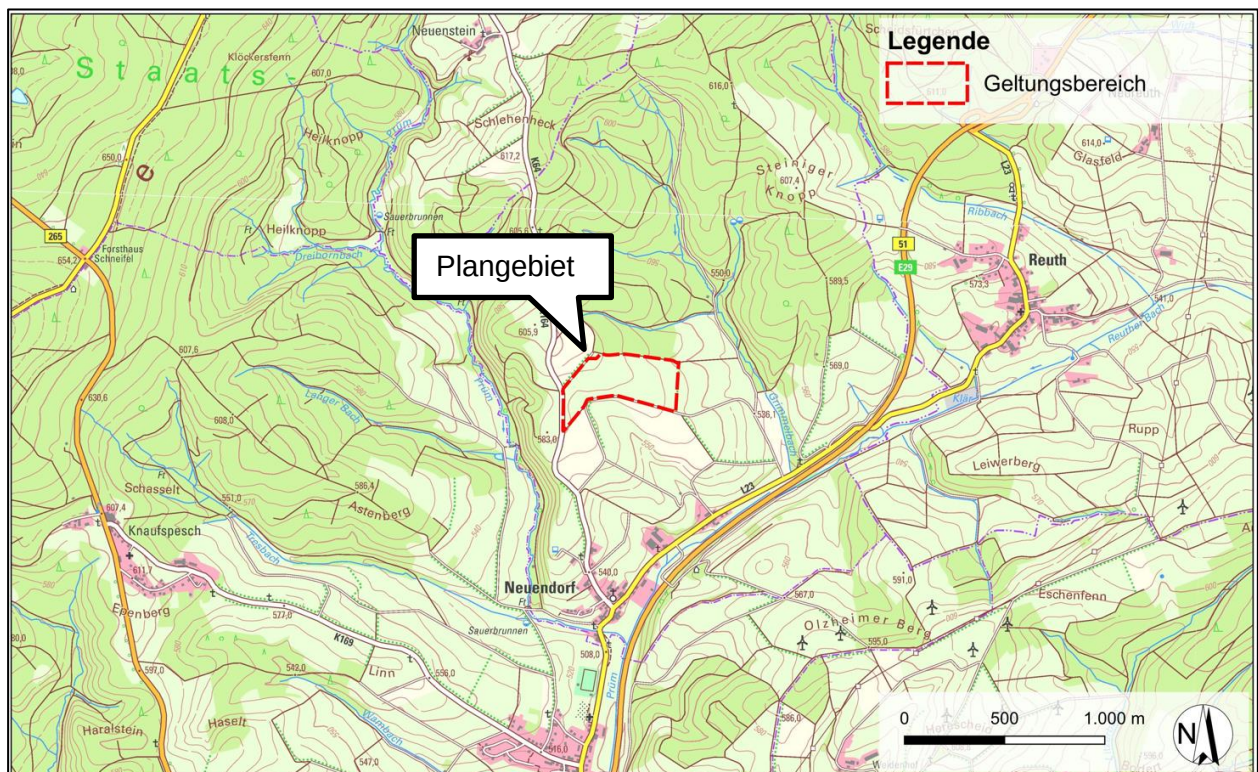


Abb. 1: Plangebiet (rot) im räumlichen Zusammenhang; unmaßstäblich ©GeoBasis, DE / LVermGeoRP 2022, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de; Plangebiet ergänzt durch Enviro-Plan 2024

2.2 Mögliche Standortalternativen

Eine Grundlage der Standortwahl ergab sich aus der Standortkonzeption Photovoltaik, welche im Dezember 2020 von dem Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Prüm beschlossen wurde. Dabei wurde das gesamte Verbandsgebiet auf Flächen untersucht, die für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen als ungeeignet angesehen werden.

Folgende Kriterien wurden hierbei verwendet:

- Ausschlussgebiete aufgrund raumordnerischer oder fachgesetzlicher Vorrangfunktion (nur außerhalb von Waldflächen dargestellt)
- Ausschlussgebiete aufgrund städtebaulicher Vorstellungen der Verbandsgemeinde
- Sonstige Vorgaben aufgrund städtebaulicher Vorstellungen der Verbandsgemeinde
- Vorgaben für förderfähige Flächen gem. EEG (insbesondere auf Konversionsflächen und im 110 m Korridor beidseits entlang von Autobahnen)*
- Für die sich nach Anwendung der o.g. Ausschlusskriterien ergebenden Potentialflächen erfolgt bei einem Antrag auf Fortschreibung des Flächennutzungsplanes sodann eine standortbezogene Einzelfallprüfung insbesondere zu den nachgenannten Belangen

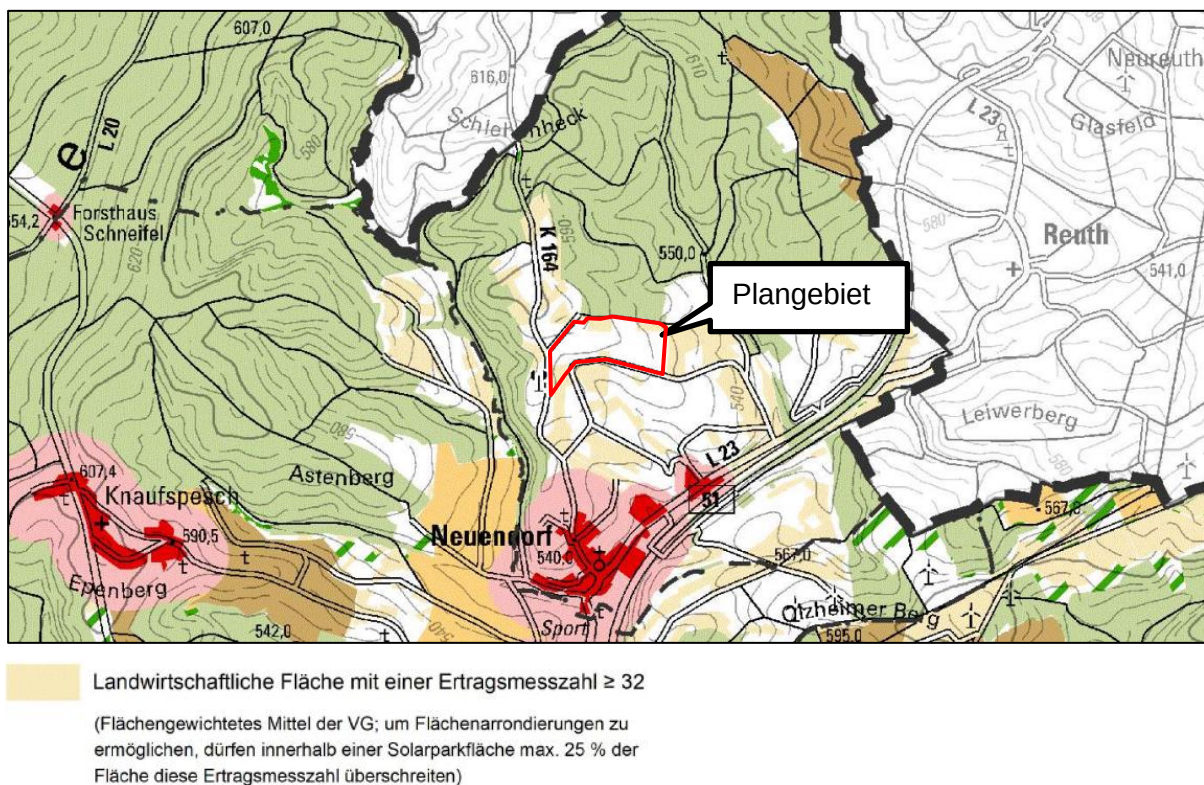


Abb. 2: Ausschnitt aus dem Photovoltaik Konzept der VG Prüm; © BGH Plan 2020; Plangebiet ergänzt durch Enviro-Plan 2024

Das vorliegende Plangebiet liegt in keinem Ausschlussgebiet gemäß raumordnerischer und fachgesetzlicher Vorrangfunktionen, allerdings teilweise auf landwirtschaftlicher Fläche mit einer Ertragsmesszahl ≥ 32 (Ausschlussgebiete aufgrund städtebaulicher Vorstellungen der Verbandsgemeinde). Nach den Vorstellungen der Verbandsgemeinde dürfen innerhalb einer Solarparkfläche max. 25 % der Fläche eine Ertragsmesszahl von ≥ 32 überschreiten. Da alle Flurstücke gemeinsam betrachtet werden, weil es sich um einen Geltungsbereich handelt und nur die eingezäunte Fläche zu betrachten ist, ergibt sich eine Gesamtüberschreitung von 12,4 %. Dadurch wird dem Photovoltaik-Konzept „Standortkonzeption Photovoltaik“ der Verbandsgemeinde entsprochen.

* Anmerkung: Der Korridor von 110 m ist durch eine Gesetzesänderung mittlerweile als veraltet zu betrachten. Gem. § 37 Abs. 1 Nr. 2 c) EEG beträgt der förderfähige Korridor nun 500 m beidseits von Autobahnen oder Schienenwegen. Weiter gilt nun die Privilegierung im 200 m Korridor entlang von Autobahnen und des übergeordneten Schienennetzes. (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 b BauGB) Gemäß der Standortkonzeption Photovoltaik der Verbandsgemeinde Prüm, ist das Plangebiet für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage geeignet.



Abb. 3: Bodenwerte PV-Flurstücke; ©GeoBasis, DE / LVermGeoRP 2022, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de; Plangebiet grob ergänzt durch Enviro-Plan 2024

2.3 Agrarstrukturelle Situation

Der Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Neuendorf“ beinhaltet drei Flurstücke. Sie haben jeweils unterschiedliche Eigentümer, die nicht Selbstbewirtschafter der Flächen sind. Die Flächen waren in der Vergangenheit verpachtet, aktuell laufen keine Pachtverträge mehr. Auf den Flächen wird lediglich nach mündlicher Absprache der Aufwuchs abgemäht. Dass die Gestattung zur Bewirtschaftung der Fläche mit Beginn der geplanten PV-Freiflächenanlage endet, wurde mit den betroffenen Landwirten kommuniziert.

Da die betroffenen Flächen gemäß der drei Eigentümer eine geringe Ertragsfähigkeit haben, entsteht den jeweiligen Bewirtschaftern kein Nachteil. Sie seien keine existenzsichernden Flächen und aufgrund der geringen Mächtigkeit des Mutterbodens auch keine guten Ackerflächen. Eine Nutzung erfolgte bisher nur in Form von Abmähen oder Weidehaltung. Die Probebohrungen im Rahmen des Bodengutachtens vom November 2023 belegen, dass der Mutterboden teilweise nur bis in eine Tiefe von 1,20 m reicht, bevor Sand/Kies oder Fels ansteht.

Regional bestehe kein Flächendruck und es sind keine drohenden Betriebsaufgaben aufgrund eines Flächenmangels zu erwarten. In naher Zukunft würden andere Landwirte u.a. altersbedingt ihre landwirtschaftliche Tätigkeit einstellen. Dadurch würden in der Umgebung des Plangebiets

in den nächsten Jahren Flächen für die Landwirtschaft frei. Diese seien sowohl hinsichtlich Flächengröße als auch Bodenbeschaffenheit weitaus attraktiver als die Flurstücke des Plangebiets und könnten von den wenigen übrigbleibenden Haupterwerbslandwirten übernommen werden. Diese seien mehr an großen Flächen ab 10 ha interessiert als an den Flächen des Plangebiets. Kleinere Betriebe finden sich in der Region kaum noch. Laut einem der Flächeneigentümer würden in seiner Nachbarschaft in den nächsten ca. 2 Jahren 30 ha landwirtschaftlicher Flächen für die Bewirtschaftung auf den Markt kommen. Eine Existenzgefährdung ist so auch vor diesem Hintergrund auszuschließen.

Konkret lässt sich zum Flurstück 29, welches mit rund 6,2 ha den größten Anteil an der Gesamtfläche beiträgt, sagen, dass der Eigentümer selbst keine Landwirtschaft mehr betreibt. Er bewirtschaftet außerdem 5 ha Waldfläche. Der vormalige Pächter des Flurstücks ist ein Haupterwerbslandwirt aus der Region. Mit Umstellung seines Betriebs auf Biolandwirtschaft strebte der Pächter keine Verlängerung des Pachtvertrags mehr an. Jener ist im Oktober 2023 ausgelaufen. Dem Pächter entstehen durch die ausgelaufene Verpachtung laut Aussage des Eigentümers somit keine Nachteile.

Auch für die kleinste Fläche, Flurstück 30 (ca. 2,7 ha) ist der Pachtvertrag im März 2023 ausgelaufen. Mit dem ehemaligen Pächter war dies frühzeitig kommuniziert worden. Aufgrund der geringen Ertragsfähigkeit hat der ehemalige Pächter die Fläche lediglich im Rahmen der Mitnutzung einer höherwertigen Fläche im räumlichen Zusammenhang zum Abmähen genutzt. Diese höherwertige, landwirtschaftlich genutzte Fläche ist von derselben Größenordnung und ist auf 10 Jahre langfristig angepachtet.

Auch für Flurstück 31 mit ca. 3,7 ha besteht kein Pachtvertrag mehr. Nach mündlicher Absprache wird lediglich der Aufwuchs abgemäht. Der Pächter erhielt die Fläche erst im letzten Jahr zur Bewirtschaftung und hat sie somit lediglich eine Saison genutzt. Diesem Haupterwerbslandwirten stünden zudem noch ausreichend weitere Flächen in seinem Bestand zur Verfügung, um die Existenz des Betriebs zu sichern. Die nur ein Jahr genutzte Fläche hat darauf keinen Einfluss. Der Eigentümer des Flurstücks selbst besitzt noch sechs weitere Hektar, die langfristig verpachtet sind. Auch er betonte die geringe Ertragsfähigkeit der Böden vor Ort.

Eine Existenzgefährdung kann somit für alle Betroffenen ausgeschlossen werden.

2.4 Verfahrenswahl

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 50 UVPG sind für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange erfolgt gem. § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB in Form eines Umweltberichts als gesonderter Teil der Begründung und liegt gem. § 2 a Satz 3 BauGB dem Bebauungsplan in den Beteiligungsschritten nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB bei.

Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung, wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig aufgefordert, entsprechende Hinweise abzugeben. Diese wurden im Rahmen der Umweltprüfung geprüft, abgearbeitet und im Umweltbericht entsprechend dargestellt.

Die Grundlagenauswertung liegt den Unterlagen bei.

3 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE VORLIEGENDE PLANUNGEN

3.1 Landesentwicklungsprogramm

Über das Landesentwicklungsprogramm (LEP) möchte das Land Rheinland-Pfalz die klimaneutrale Erzeugung von Strom fördern und unabhängiger von Energieimporten werden. Das LEP verfolgt den Grundsatz, die Nutzung erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten zu ermöglichen und im Sinne europäischer, bundes- und landesweiter Zielvorgaben auszubauen. Bei der Planung großflächiger PV-Freiflächenanlagen sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen. Auf Ebene des LEP IV Rheinland-Pfalz und dessen dritter Teilfortschreibung werden bereits Themen behandelt, die bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen zu berücksichtigen sind.

Im Landesentwicklungsprogramm (LEP IV, 2008, mittlerweile vier Teilfortschreibungen 2013, 2015, 2017 und 2023, u.a. mit den Themen erneuerbare Energien allgemein und Windkraft im Speziellen) werden die Belange Landwirtschaft behandelt. Hier heißt es u.a.:

Z 120 *Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft werden durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen konkretisiert und gesichert.*

G 121 *Die dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für außerlandwirtschaftliche Zwecke soll auf ein Mindestmaß reduziert werden.*

Aufgrund der zeitlichen Bindung an den Betrieb der PV-Freiflächenanlage werden die landwirtschaftlichen Belange nicht dauerhaft berührt. Zudem liegt die Fläche in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet.

Darüber hinaus sei auf die besondere Bedeutung und Stellung der erneuerbaren Energien verwiesen, die auch aus § 2 EEG 2023 hervorgeht. Demnach liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die der Gewinnung erneuerbarer Energien dienen, im überragenden öffentlichen Interesse. Sie dienen der öffentlichen Sicherheit und erneuerbare Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.

Das Vorhaben liegt in der Planzeichnung innerhalb eines landesweit bedeutsamen Bereichs für Erholung und Tourismus. Hierzu wird folgendes ausgesagt:

G 133 *Die Möglichkeiten der naturnahen Erholung sollen unter Einbeziehung des landschaftlich und geowissenschaftlich orientierten Tourismus fortentwickelt und die touristischen Belange älterer Menschen verstärkt berücksichtigt werden.*

Z 134 *Die Erholungs- und Erlebnisräume (s. Karte 9: Erholungs- und Erlebnisräume) sowie die landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus (s. Karte 18: Leitbild Erholung und Tourismus) bilden gemeinsam eine Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus.*

Auch zukünftig wird eine naturnahe Erholung möglich sein, nicht zuletzt, da die Emissionen (z. B. Staub oder Lärm) durch die PV-Freiflächenanlage äußerst gering sind. Die PV-Freiflächenanlage kann auch zu Bildungszwecken z.B. durch Infotafeln und bei Führungen mit Schulklassen genutzt werden, was unter anderem auch positive Auswirkungen auf Freizeit und Tourismus haben kann.

Zu erneuerbare Energien wird im Landesentwicklungsprogramm folgendes gesagt:

G 161 *Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen*

Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.

Z 162 Die Regionalplanung trifft auf der Basis handlungsorientierter Energiekonzepte Festlegungen zur räumlichen Nutzung erneuerbarer Energien, zur Energieeinsparung und zur effizienten und rationellen Energienutzung. Dabei ist orts- bzw. regionsspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen.

G 166 Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden

Im Rahmen der laut EEG förderfähigen Flächen können die Grundsätze und Ziele der Landesregierung beachtet werden. Gleichzeitig können so dosiert landwirtschaftliche Nutzflächen zeitlich begrenzt und kumuliert (sprich, besser mehrere große, zusammenhängende Flächen als viele kleine Flächen für PV-Freiflächenanlage) einer anderen Nutzung zugeführt werden, um einen Beitrag an der Energiewende leisten zu können.

In der Planzeichnung des LEP IV RLP sind für den Geltungsbereich darüber hinaus keine weiteren Aussagen getroffen worden.

3.2 Regionaler Raumordnungsplan

Der nachfolgende Ausschnitt aus dem Regionalplan Trier 1985 mit Teilfortschreibung 1995 zeigt die ungefähre Lage der geplanten PV-Freiflächenanlage.

Da sich der Regionale Raumordnungsplan Trier derzeit im Verfahren zur Fortschreibung befindet, wurde die aktuelle Entwurfsfassung des Plans von 2014 ebenfalls betrachtet, auch um die zukünftigen und in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung berücksichtigen zu können.

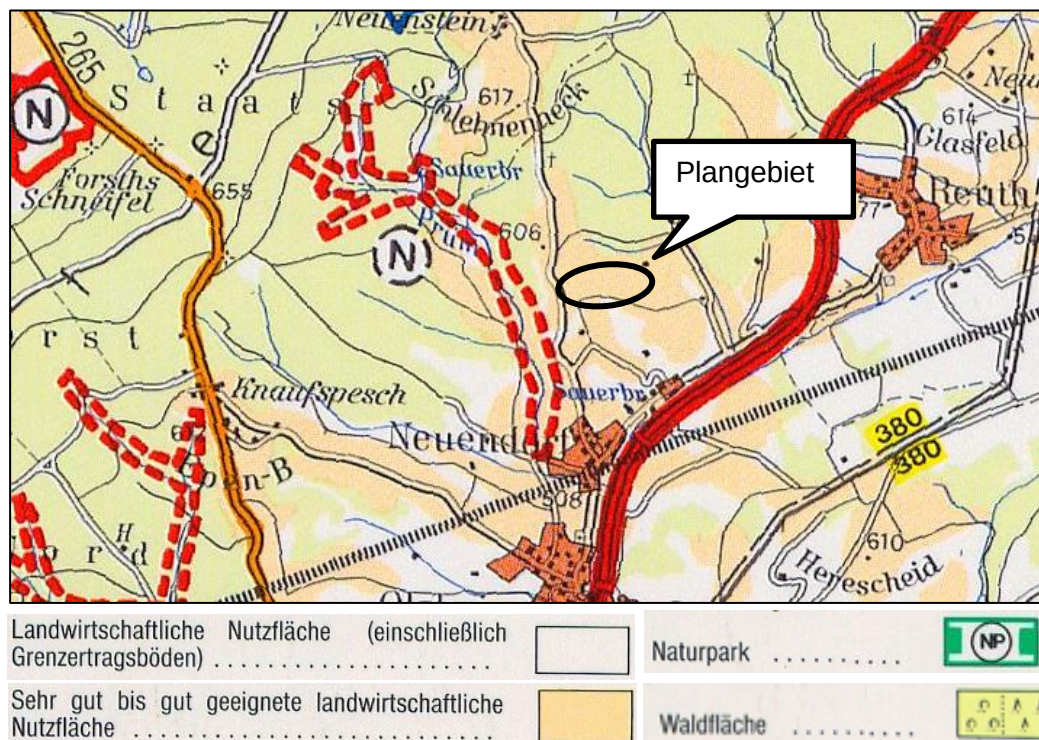


Abb. 4: Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsplan 1985 mit Teilfortschreibungen 1995, Blatt 1, Planungsgemeinschaft Trier, Plangebiet und Teilflächen grob (ungefähre Lage) ergänzt durch Enviro-Plan 2024

Nach den Darstellungen im aktuell rechtsgültigen Regionalen Raumordnungsplan liegt das Plangebiet vollständig in sehr gut bis gut geeigneten landwirtschaftlichen Nutzflächen (gelbe Flächen).

Die Analyse der Bodenwerte, die Standortkonzeption Photovoltaik der Verbandsgemeinde und die Entwurfsfassung der Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans weisen jedoch für das Plangebiet eher ertragsschwache Flächen auf. Dies wurde auch von den Flächeneigentümern bestätigt.

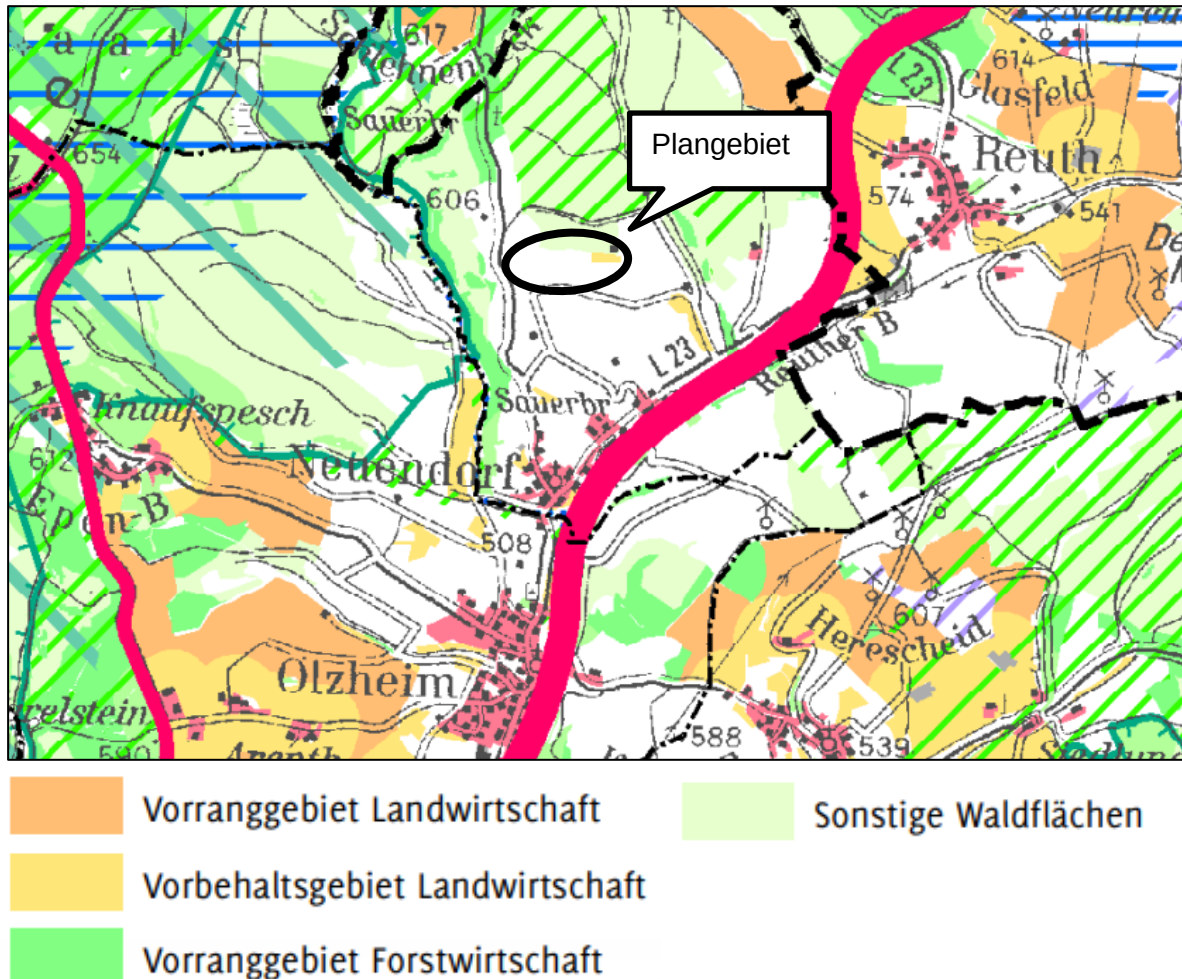


Abb. 5: Ausschnitt aus der Entwurfsfassung des Regionalen Raumordnungsplans 2014, Planungsgemeinschaft Trier, Plangebiet grob (ungefähre Lage) ergänzt durch Enviro-Plan 2024

Die Darstellungen des Entwurfs des Regionalplans Trier 2014 treffen für das Plangebiet selbst keine Aussagen, mit Ausnahme eines kleinen Vorbehaltsgebiets Landwirtschaft im Nordosten des Geltungsbereichs. Nördlich liegen an das Plangebiet angrenzend als sonstige Waldflächen ausgewiesene Bereiche.

Zu den angrenzenden Waldflächen trifft der Entwurf des Regionalplans folgende Aussagen:

Z 151 *Der Wald ist ein wesentlicher und unersetzbarer Bestandteil des heimischen Landschaftshaushaltes. Er erfüllt vielfältige ökologische, soziale sowie wirtschaftliche Funktionen und ist deshalb nach den Maßgaben der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft dauerhaft zu erhalten und nachhaltig zu entwickeln.*

G 155 *Für die Bewirtschaftung der Wälder in der Region Trier – auch außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete – sollen folgende Grundsätze gelten:*

- *Die vorhandenen Wälder sollen erhalten bleiben.*
- *Die Bestockung soll naturnah, stabil und wertschaffend sein; nicht standortgerechte Nadelbaumreinbestände sollen langfristig in Mischbestände umgebaut werden.*
- *In waldarmen Gemeindebezirken (weniger als 20 % Waldanteil) sollen Waldmehrerbe-reiche ausgewiesen werden, damit ein Mindestmaß der Waldfunktionen in der gesamten Region gewährleistet werden kann.*
- *Die Waldbestände sollen unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der Standorte mit angepasster Intensität forstwirtschaftlich genutzt werden.*
- *In Bereichen mit einem hohen Anteil an Klein- und Kleinstprivatwald soll zur Sicherung und zur Entwicklung der Nutz-, Schutz- und Erholungsleistungen des Waldes sowie zur Förderung der forstbetrieblichen Situation die Privatwaldinventur intensiviert werden.*
- *Der Wald in der Region Trier ist von elementarer Bedeutung für den Aufbau eines Bio-topverbundsystems. Zur dauerhaften Sicherung und Entwicklung dieser Funktion soll die Bewirtschaftung der Wälder in enger Abstimmung zwischen Forst- und Naturschutzbe-hörden erfolgen.*

Es werden keine bewaldeten Flächen in Anspruch genommen und zu den angrenzenden Wald-gebieten wird ein ausreichender Abstand eingehalten, sodass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Zur Landwirtschaft trifft der Regionalplan Trier 2014 folgende Aussagen:

Z 42 *Die besondere Funktion Landwirtschaft wird Gemeinden bzw. Gemeindegruppen zuge-wiesen, in denen die Landbewirtschaftung in der Fläche neben der Agrarproduktion auf der Grundlage landwirtschaftlicher Betriebe im Voll-, Zu- und Nebenerwerb, insbesondere auch für die Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der Siedlungsstruktur, unverzichtbar ist (L-Gemeinden). In diesen Gemeinden kommt der Landwirtschaft auch für die innerört-liche Siedlungsstruktur eine hohe sozioökonomische Bedeutung zu. Die örtliche Bauleit-planung ist daher so zu lenken, dass die Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe ge-währleistet wird und ihre Entwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben. Die Gemeinden mit der besonderen Funktion Landwirtschaft sind verbindlich in Tab. 1 und Karte 5 im Anhang festgelegt.*

G 43 *In den Gemeinden mit der besonderen Funktion Landwirtschaft soll die Landwirtschaft in besonderer Weise zur nachhaltigen Sicherung der natürlichen Ressourcen und zur Erhal-tung eines abwechslungsreichen Landschaftsbildes durch vielfältige landwirtschaftliche Bodennutzung beitragen. Auch soll durch funktionsfähige landwirtschaftliche Betriebe in den dünn besiedelten ländlichen Räumen eine Pflege der Kulturlandschaft gesichert wer-den.*

Neuendorf gehört nicht zu den Gemeinden mit besonderer Funktion Landwirtschaft. Die Land-wirtschaft wird in der Gemeinde daher nicht besonders hervorgehoben. Die Freiflächenphotovol-taik zeichnet sich gerade dadurch aus, dass die Bewirtschaftung von Grünland auch weiterhin unter den Modulflächen möglich ist. Gegenüber der aktuellen Grünlandnutzung folgt hieraus für die Landwirtschaft keine erhebliche Einschränkung. Zudem wird die Photovoltaiknutzung zeitlich beschränkt und anschließend der Landwirtschaft wieder vollständig zur Nutzung übergeben. Eine dauerhafte Inanspruchnahme der Fläche findet dadurch nicht statt. Auch wird die Fläche durch die Photovoltaiknutzung nicht mit Schadstoffen belastet. Im Gegenteil, durch die extensive Bo-dennutzung und dem Verzicht von Pflanzenschutzmitteln und Dünger kann sich der Boden rege-nerieren.

Da Neuendorf eine Gemeinde mit besonderer Funktion für Freizeit und Erholung darstellt wurden auch diese Erfordernisse der Raumplanung herangezogen:

G 44 *Die besondere Funktion Freizeit/Erholung wird Gemeinden bzw. Gemeindegruppen zuge-wiesen, die aufgrund ihrer landschaftlichen Attraktivität und ihrer infrastrukturellen*

Ausstattung von überörtlicher Bedeutung für den Tourismus in der Region Trier sind oder über die Voraussetzungen für eine Intensivierung des Fremdenverkehrs verfügen (F/E-Gemeinden).

- Z 45** *Die Gemeinden mit der besonderen Funktion Freizeit/Erholung sind die Schwerpunkttorte der touristischen Entwicklung in der Region Trier. Diese Gemeinden sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung gehalten, die touristischen Entwicklungsmöglichkeiten zu beachten und zu stärken. Dabei sind sowohl erholungswirksame landschaftliche Eigenarten zu erhalten, zu pflegen und wiederherzustellen als auch die spezifischen Entwicklungsmöglichkeiten der einzelnen Gemeinden zu nutzen. Die Gemeinden mit der besonderen Funktion Freizeit/Erholung sind verbindlich in der Tab. 1 und Karte 6 im Anhang festgelegt.*

Das Vorhaben wird räumlich begrenzt. Durch Heckenpflanzungen im Nordwesten, Westen und Süden ist die Einsehbarkeit gering. Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind daher gering und die PV-Freiflächenanlage bleibt somit für die meisten Erholungssuchenden unbemerkt. Ein örtlicher Wanderweg führt im Osten etwa 350 m und im Norden etwa 150 m am Plangebiet entlang. Die Landschaft ist bereits heute stark von Erneuerbaren Energien geprägt, das Vorhaben wird sich diesem Landschaftsbild unterordnen. Außerdem trägt die PV-Freiflächenanlage zu einem nachhaltigen Tourismus mit Energie aus erneuerbaren Energien bei. Der Freiraum ist von der Umgebung besonders aus südlicher Richtung aufgrund großer Entfernung und den Höhenunterschieden geringfügig einsehbar. Eine Visualisierung wird den Unterlagen beigelegt.

Da es sich um eine PV-Freiflächenanlage handelt, werden auch die Grundsätze des Freiraumschutzes berücksichtigt:

- G 93** *Es ist Aufgabe der Raumordnung, Natur und Landschaft in ihrem Bestand, ihrer Leistungsfähigkeit, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit als natürlicher Bestandteil der Umwelt sowie als Lebens- und Wirtschaftsgrundlage des Menschen auf Dauer zu erhalten und zu entwickeln.*

Hierzu soll in der Region Trier die Nutzung von Natur und Landschaft und den natürlichen Ressourcen sparsam und schonend erfolgen. So sollen die nicht erneuerbaren Naturgüter nicht mehr als unabdingbar notwendig in Anspruch genommen und die erneuerbaren Ressourcen nur in dem Umfang genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen. Ferner soll auf die Erhaltung und Entwicklung großer unzerschnittener Freiräume hingewirkt werden.

- G 94** *Die erforderliche Inanspruchnahme von Freiräumen und die Nutzung der natürlichen Ressourcen sollen so gestaltet werden, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes dauerhaft gewährleistet ist und Gefahren für Mensch und Umwelt vermieden werden.*

Die PV-Freiflächenanlage wird so errichtet, dass Gefahren für Mensch und Umwelt ausgeschlossen werden können. Aus Sicht des Freiraumschutzes ist es außerdem sinnvoll räumlich konzentrierte, statt verteilte Anlagen(-komplexe) zu errichten. Das Vorhaben unterstützt durch ihre Größe den Schutz unzerschnittener Freiräume. Da die Fläche kaum versiegelt und lediglich großflächig überstellt wird, kann Regenwasser auf der ganzen Fläche versickern, wodurch dem Wasserhaushalt und dem natürlichen Wasserrückhaltevermögen Rechnung getragen wird. Außerdem wird durch die zeitliche Beschränkung sowie die Nutzung der Fläche unter den Modulen als extensiv bewirtschaftetes und artenreiches Grünland und die Durchlässigkeit der Einfriedung für Kleintiere der Freiraum schonend und nicht dauerhaft in Anspruch genommen.

Zum Thema Solarenergie äußert sich der Regionalplan folgendermaßen:

- G 230** *Die passive und aktive Nutzung der Solarenergie soll in der Region verstärkt werden.*
- G 232** *Zur Förderung der solartechnischen Stromerzeugung werden Vorbehaltsgebiete für die Errichtung und den Betrieb von Fotovoltaik-Freiflächenanlagen (FV-FFA) festgelegt. Diese Gebiete weisen aus regionalplanerischer Sicht keine Konflikte mit sonstigen*

Nutzungen und Funktionen auf und sollen daher mit Priorität für die solartechnische Stromerzeugung genutzt und im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und sonstiger Fachplanungen besonders berücksichtigt werden.

In dem durch die Verbandsgemeinde Prüm erstellten Photovoltaik Konzept (BGH Plan, 2020) wurden gezielt nur Ausschlussgebiete festgelegt. Somit widerspricht das Vorhaben nicht dem Grundsatz G 232, obgleich es nicht in einem Vorbehaltsgebiet PV-Freiflächenanlagen liegt.

Durch die PV-Freiflächenanlage wird Solarenergie aktiv genutzt, was dem G 230 entspricht. Zudem wird der Anteil der verfügbaren Solarenergie in der Region verstärkt nutzbar gemacht. Eine Vereinbarkeit mit dem Regionalplan Trier 2014 kann dadurch bejaht werden.

Insgesamt zeigt sich, dass das Vorhaben nicht im Konflikt zu den Aussagen des Regionalplan Trier 2014 steht. Vielmehr wird nicht zuletzt durch den G 230 diesem entsprochen.

3.3 Flächennutzungsplan

Im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Prüm vom Dezember 2004 wird der Geltungsbereich als landwirtschaftliche Fläche dargestellt, wobei die landwirtschaftliche Nutzung Ackerbau, Grünland und Sonderkulturen umfasst. Zudem sollen naturnahe Elemente erhalten werden. Für die südwestlichen sowie zentralen und östlichen Bereiche ist außerdem eine Anreicherung mit naturnahen Elementen auf anteilig mindestens 5 % vorgesehen. Außerdem liegt der Geltungsbereich innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets. Angrenzende dargestellte Nutzungen (z.B. Waldflächen im Norden) werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Photovoltaiknutzung ist nach den Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplans nicht vorgesehen.

Der Flächennutzungsplan wird dahingehend im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes geändert, sodass der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gilt.

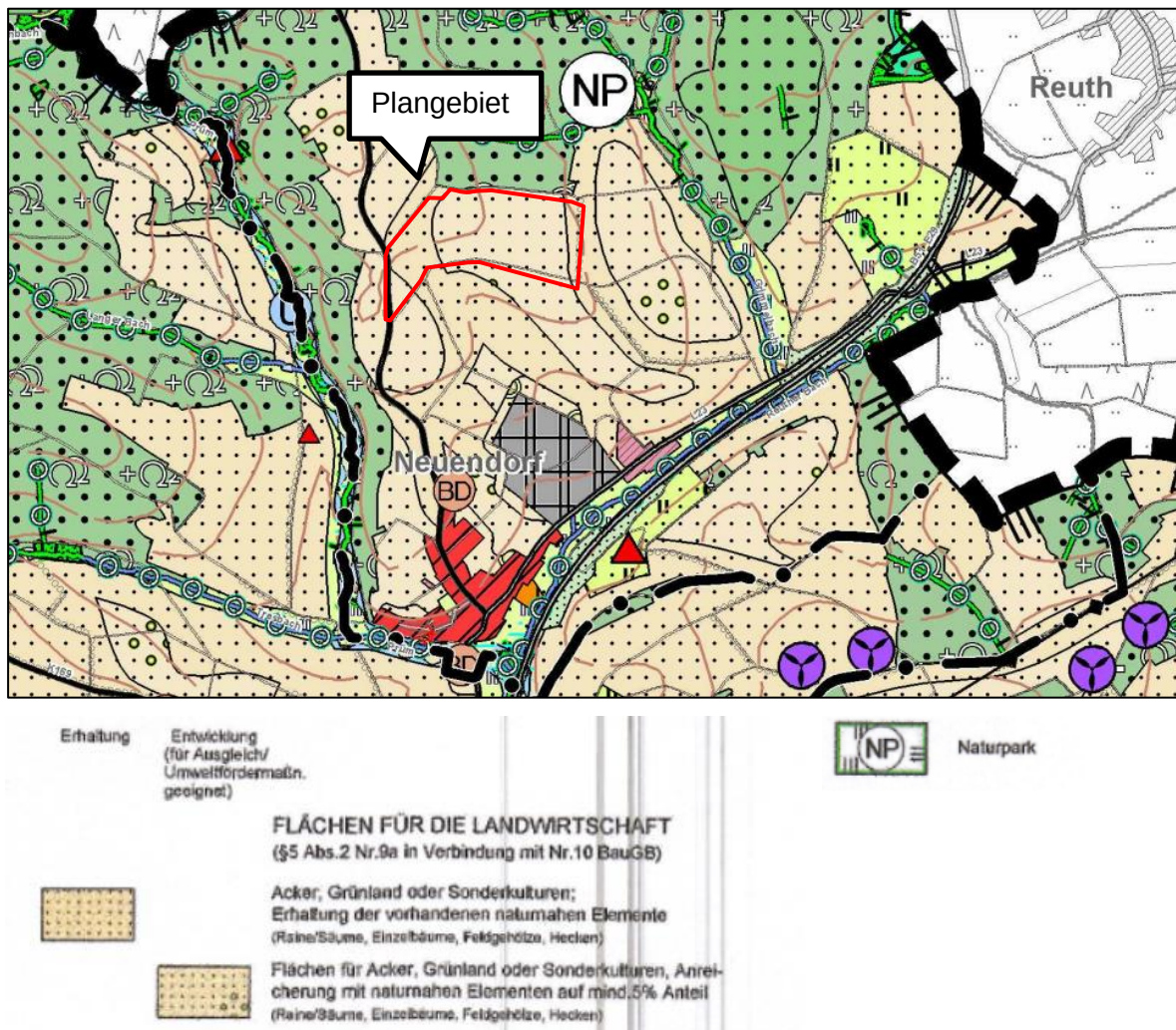


Abb. 6: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Prüm; Plangebiet grob rot ergänzt durch Enviro-Plan 2024

3.4 Bebauungsplan

Im Geltungsbereich sind zurzeit keine Bebauungspläne vorhanden. Auch angrenzend finden sich keine rechtskräftigen Bebauungspläne.

4 BESTANDSANALYSE

4.1 Bestehende Nutzungen

Das Plangebiet wird derzeit vollständig landwirtschaftlich genutzt.

4.2 Angrenzende Nutzungen

Im Norden grenzt das Plangebiet an eine Waldfläche und im Osten an eine weitere landwirtschaftlich genutzte Fläche. Südlich und nordwestlich grenzt jeweils ein Wirtschaftsweg an. Im Westen verläuft die Kreisstraße K 164 am Plangebiet entlang. Im Nordwesten und Südwesten wurde der Geltungsbereich abgerundet, um eine spätere Erschließung im Rahmen der gesonderten Erschließungsplanung zu ermöglichen. Somit grenzen auch zwei kleine landwirtschaftlich genutzte Flächen an dieser Stelle an. Im Nordwesten, außerhalb des Plangebietes, befindet sich ein landwirtschaftliches Gebäude, welches aus der Planung genommen wurde.

4.3 Erschließung

Die Erschließung der Fläche ist über die vorhandenen, angrenzenden Wirtschaftswege im Norden oder Süden und über die westliche Kreisstraße K 164 möglich. In südöstlicher Richtung ist über befestigte Wirtschaftswege zudem die L 23 nach etwa 900 m zu erreichen.

4.4 Gelände

Das Gelände sinkt von Westen nach Osten um etwa 5 m und steigt mittig des Plangebietes wieder um etwa 8 m an. In der Mitte des Plangebietes beträgt die Geländehöhe ca. 587 m und im Osten ca. 567 m. Im westlichen Bereich sinkt das Gelände von Norden nach Süden und im östlichen Bereich steigt das Gelände von Norden nach Süden um etwa 7 m an.

Demnach weist der Geltungsbereich größtenteils eine Süd/Ost Neigung auf.

4.5 Sonstige Punkte

Im Südwesten des Geltungsbereiches befindet sich am äußersten Rand ein Strommast. Dort verläuft eine Stromleitung in Nord-Süd-Richtung über das Plangebiet hinweg. Ein weiterer Strommast befindet sich im Nordwesten, außerhalb des Plangebiets. Um beide Maststandorte sind bei einer Bebauung Abstände von 10 m einzuhalten. Auch zu der oberirdischen Leitung wird ein Abstand von beidseitig je 7,5 m geplant. Dies wird in der Planung berücksichtigt.

Laut der Sturzflutgefahrenkarte des Landes Rheinland-Pfalz sowie der Stellungnahme der SGD Nord vom 17.11.2023 weist das Plangebiet bei einem extremen Starkregenereignis ($> 80 \text{ l/m}^2$ in einer Stunde) beginnende Abflusskonzentrationen auf. Es werden hierbei Wassertiefen von bis zu 0,3 m bei Fließgeschwindigkeiten bis mehr als 1 m/s erreicht. Abflusskonzentrationen finden sich laut der unten stehenden Abbildung nur im südwestlichen Teil und randlich im Norden auf den Blühwiesen. Ein Entwässerungsgutachten wird zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes und zur Starkregenvorsorge bis zur Baugenehmigung erstellt.

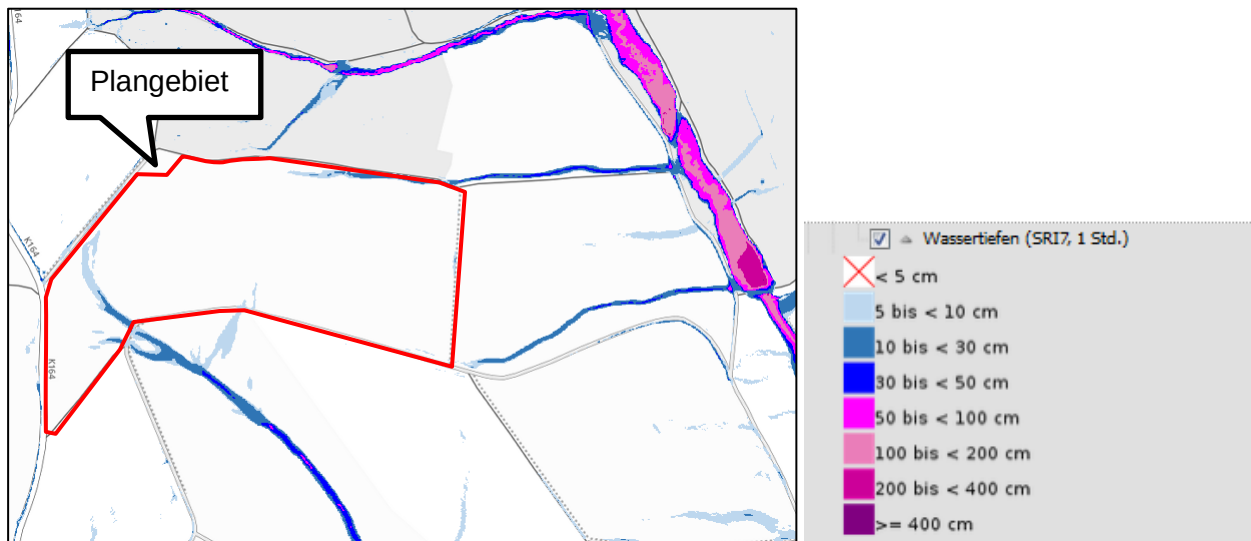


Abb. 7: Sturzflutgefahrenkarte, abgerufen unter: <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10361/>; Plangebiet grob rot ergänzt durch Enviro-Plan 2024

4.6 Schutzgebiete und Schutzstatus

Internationale Schutzgebiete / IUCN

Im Folgenden werden die internationalen Schutzgebiete aufgelistet, die in einem räumlichen Wirkungszusammenhang zum geplanten Vorhaben liegen. Dafür werden Suchräume definiert, in denen grundsätzlich ein Wirkungsbezug vorliegen kann. Im Einzelfall werden zudem weitere Schutzgebiete aufgeführt, sofern ein Wirkungszusammenhang über die definierten Suchräume hinaus besteht (in Hanglagen, bei Feuchtgebieten flussabwärts, o.ä.).

Tabelle 1: Internationale Schutzgebiete / IUCN in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Nationalpark	2.000 m	/		
Biosphärenreservat	2.000 m	/		
VSG Vogelschutzgebiet	4.000 m	/		
FFH Fauna-Flora-Habitat	2.000 m	Schneifel	FFH-5704-301	Ca. 300 m westlich
FFH-Lebensraumtypen	500 m	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	BT-5704-0300-2009	Ca. 350 m westlich

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Internationalen Schutzgebiete. Im Wirkungsbereich befinden sich in ca. 350 m Entfernung der FFH_Lebensraumtyp „Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe“. Außerdem liegt westlich, in ca. 300 m Entfernung das Fauna-Flora-Habitat „Schneifel“. Gemäß Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung vom Juli 2023 werden Auswirkungen durch die PV-Freiflächenanlage auf die Lebensraumtypen des FFH-Gebiets ausgeschlossen.

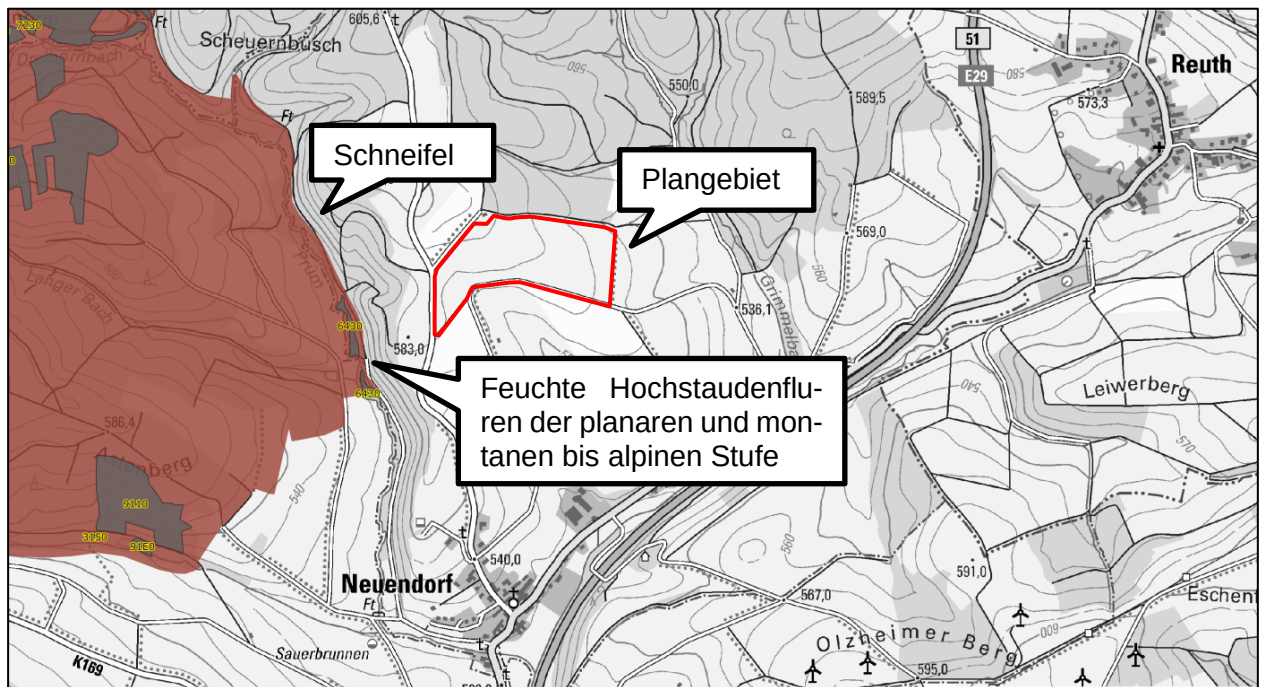


Abb. 8: FFH-Fauna-Flora-Habitate und FFH-Lebensraumtypen; Quelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP, Zugriff am 05.10.2022 © Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz; Plangebiet grob rot ergänzt durch Enviro-Plan 2024

Weitere Schutzgebiete

Wie bei den internationalen Schutzgebieten werden in der Tabelle 2 auch für die nationalen Schutzgebiete Suchräume für einen potenziellen Wirkungszusammenhang definiert. Sind darüber hinaus Schutzgebiete betroffen, werden diese im Einzelfall ebenfalls aufgeführt.

Tabelle 2: Nationale Schutzgebiete in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Naturschutzgebiet	1.500 m	/		
Landschaftsschutzgebiet	2.000 m	Naturpark Nordeifel – Teilgebiet Landkreis Prüm	LSG-7100-034	befindet sich innerhalb
Naturpark	2.000 m	/		
Wasserschutzgebiet	1.000 m	/		
Naturdenkmal	500 m	/		
Geschützter Landschaftsbestandteil	500 m	/		
Nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop	250 m	Grimmelbacher oberläufe westlich Steinger Knopp	BT-5604-0039-2009	Ca. 130 m nördlich
		Quellbach nördlich Neuendorf	BT-5704-0298-2009	Ca. 210 m westlich

		Grimmelbach mit Erlengalerie NO Neuendorf	BT-5704-0306-2009	Ca. 230 m nordöstlich
		Gewässerbegleitende Hochsandenflur an der Prüm N Neuendorf	BT-5704-0300-2009	Ca. 240 m westlich
		Prümoberlauf N Neuendorf	BT-5704-0296-2009	Ca. 250 m westlich

Im Plangebiet liegt ein nationales Schutzgebiet, der „Naturpark Nordeifel – Teilgebiet Landkreis Prüm“. Hierbei handelt es sich nach neuer Auffassung um ein Landschaftsschutzgebiet.

Zudem liegen fünf gesetzlich geschützte Biotope in einer Entfernung von ca. 130 bis ca. 250 m zum Plangebiet.

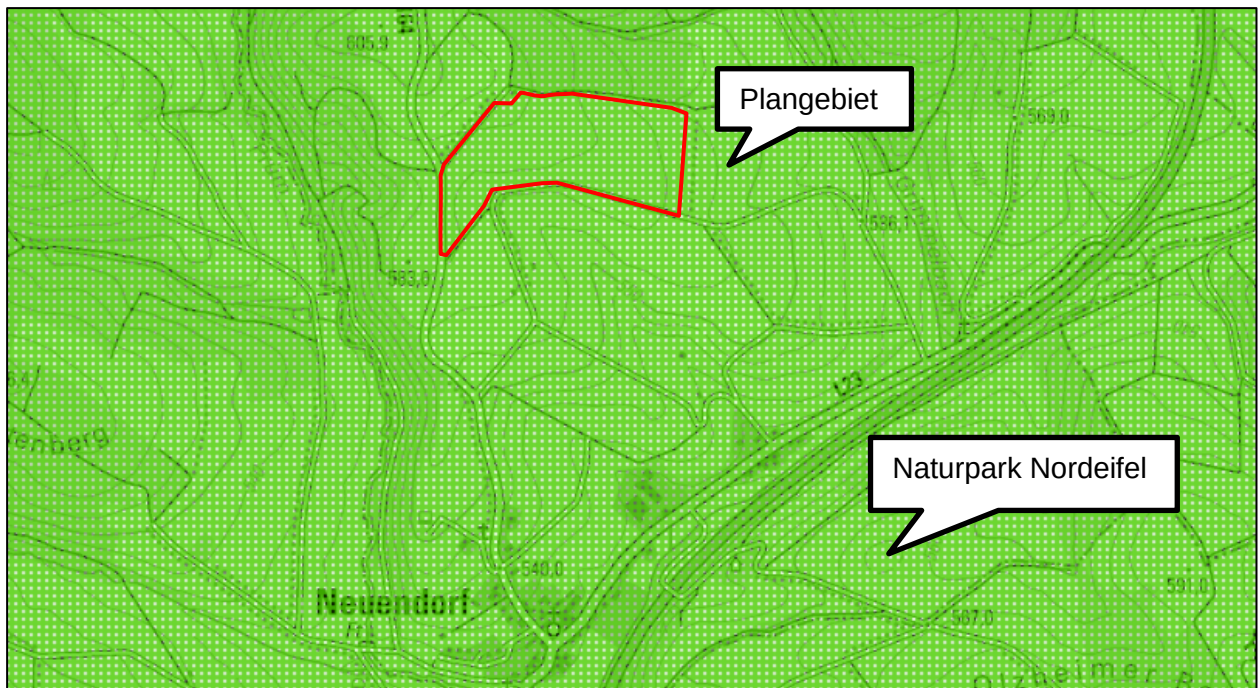


Abb. 9: Landschaftsschutzgebiet; Quelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP, Zugriff am 05.10.2022, © Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz; Plangebiet grob rot ergänzt durch Enviro-Plan 2024

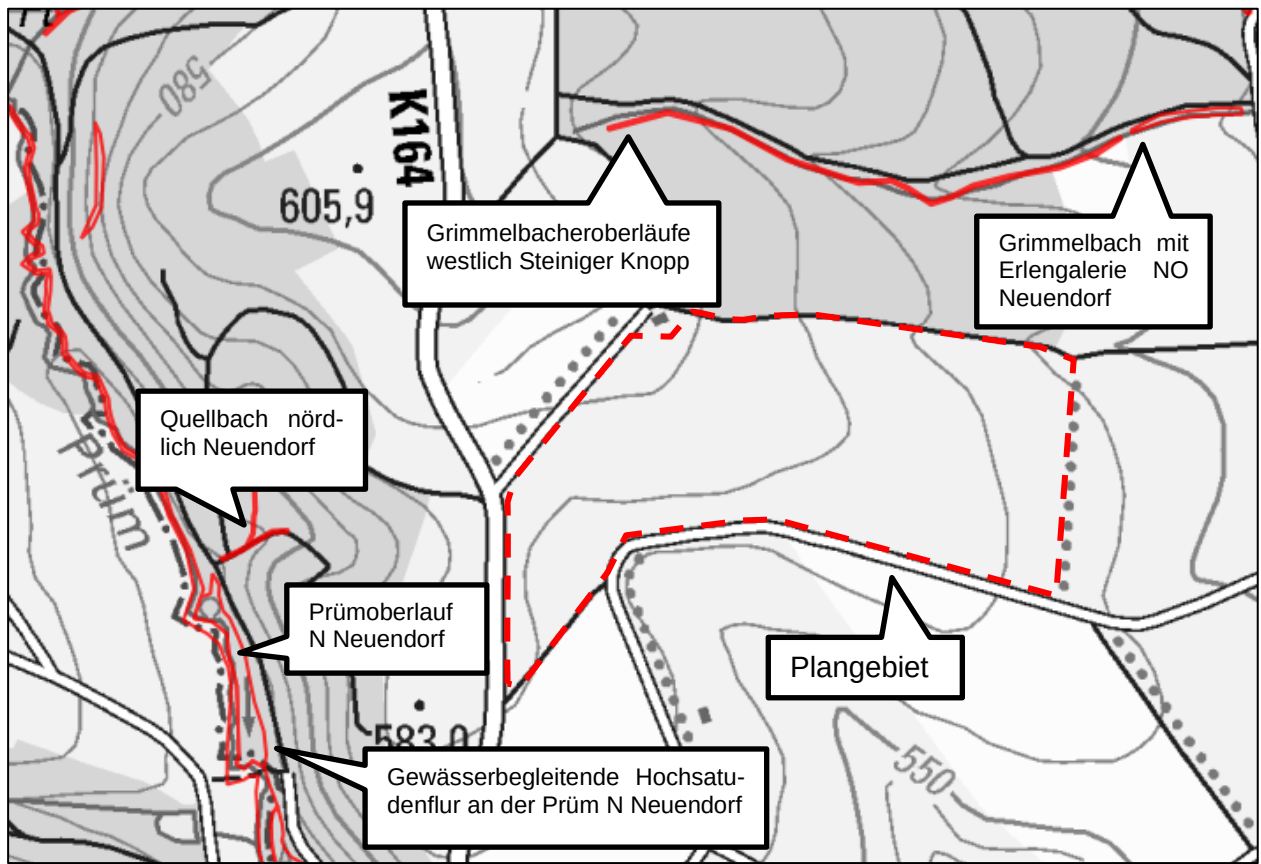


Abb. 10: geschützte Biotope; Quelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP, Zugriff am 05.10.2022, © Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz; Plangebiet grob rot ergänzt durch Enviro-Plan 2024

5 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)

5.1 Grundzüge der Planung

Der Bebauungsplan soll die Voraussetzung für die Realisierung einer fest aufgeständerten PV-Freiflächenanlage mit einer Leistung von insgesamt ca. 13,5 MWp bilden. Die insgesamt ca. 12,6 ha große Fläche ist aufgrund ihrer Lage und Exposition (siehe auch Kapitel 5.5) für die Errichtung einer entsprechenden Anlage geeignet. Der Standort entspricht durch die Einstufung der Gemarkung als landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet den Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, hinsichtlich der Förderfähigkeit des produzierten Stroms. Aufgrund der Lage und Entfernung zu den nächsten Siedlungsbereichen sind Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen weitestgehend ausgeschlossen. Eine Blendwirkung auf die Kreisstraße K 164 ist nach dem Blendgutachten nicht gegeben. Für umliegende landwirtschaftliche Betriebe ist ebenfalls nicht von Beeinträchtigungen auszugehen. Der Ortskern von Neuendorf liegt etwa 600 m südlich des Plangebietes entfernt. Nach den Ausführungen der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012, sind bereits ab 100 m Abstand zu benachbarten Wohngebäuden keine durch die PV-Freiflächenanlage verursachte Lichtemissionen zu erwarten.

Im nördlichen Bereich ist ein Abstand von 30 m zum Wald vorgesehen. Somit wird der Wald nicht beeinträchtigt. In diesem Bereich soll eine Blühwiese festgesetzt werden. Eine zweite Blühwiese ist im Bereich zwischen der K 164 und der Mittelspannungsfreileitung vorgesehen, inklusive beidseitigem Schutzstreifen zur Freileitung von je 7,5 m und Abstand zu den Masten von 10 m. Über diesen Abstand ist auch ein Zugang zur Pflege der Fläche für maschinelle Geräte gewährleistet. Auf diesen Wiesen sind weder Zäune noch eine Modulbelegung geplant. Die Zugänglichkeit der Masten bleibt über die südlich sowie nördlich verlaufenden Wirtschaftswege gewahrt.

Darüber hinaus wird die Anpflanzung von Hecken festgesetzt. Eine einreihige Hecke befindet sich im Nordwesten, teilweise auf der Blühwiese und teilweise auf der als Sondergebiet festgesetzten Fläche. Eine zweireihige Hecke liegt im Westen auf der Blühwiese sowie im Süden. Sie dienen als Sichtschutz. Aufgrund einer Abstimmung mit dem Landesbetrieb Mobilität Gerolstein bezüglich der Hecke im Westen, entlang der Kreisstraße, hält die Hecke einen Abstand von mindestens 7,50 m von der Kreisstraße ein.

Eine biodiversitätsfördernde Gestaltung erfolgt aufgrund der Anlage von extensivem Grünland unterhalb der Solarmodule. Auch die beiden Blühwiesen dienen der Flora und Fauna.

Der Ausgleich für die Feldlerche (CEF-Maßnahme) wird über einen städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB geregelt. Zur Überwachung der Durchführung der CEF-Maßnahme für die Feldlerche auf dem Flurstück 35 (Flur 6) der Gemarkung Neuendorf, ist ein maßnahmenbezogenes Monitoring vorgesehen. Es ist in einem jährlichen Monitoring (erste vier Jahre nach Umsetzung der Maßnahme) zu prüfen, ob die Maßnahme gemäß den Vorgaben des Maßnahmenkonzepts umgesetzt wird bzw. ob Anpassungen notwendig sind, um die Funktionalität der Maßnahme sicherzustellen. Hierbei ist die Entwicklung der Ansaat zu dokumentieren. Weiterhin ist auch die Errichtung und Pflege der Brach- und Blühstreifen zu prüfen. Das jährliche Monitoring sollte durch eine zweimalige Begehung einer fachkundigen Person (z B. Ornithologe) erfolgen. Sollte während des Monitorings festgestellt werden, dass die umgesetzten Maßnahmen keine Wirkung zeigen, sind diese in Beratung mit einer fachkundigen Person anzupassen. Das Monitoring ist dann um weitere 4 Jahre zu verlängern.

Die für die PV-Freiflächenanlage erforderlichen Flächen werden für einen bestimmten Zeitraum angepachtet. Mit Ablauf der vertraglichen Bindungen ist der Rückbau der PV-Freiflächenanlage vorgesehen. Anschließend können die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt, bzw. als solche entwickelt werden.

Der im Norden befindliche Schuppen liegt nicht innerhalb des Geltungsbereichs. Damit der Eigentümer ihn weiter nutzen kann, wird ein Abstand von ca. 10 m zu ihm eingehalten.

5.2 Erschließung

Die Erschließung der Anlage erfolgt über die K 164 von Süden kommend über den südlichen oder nördlichen am Plangebiet gelegenen Wirtschaftsweg und ist insofern gesichert. Die Verkehrsplanung inklusive einer Sichtachsenanalyse wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans durchgeführt. Sie ist nach Rücksprache mit der Verbandsgemeinde nicht Inhalt des Bebauungsplans. Die am Plangebiet verlaufenden, vorhandenen Wirtschaftswegen werden nicht umzäunt und bleiben somit frei zugänglich. Im Rahmen der gesonderten Erschließungsplanung kann es lediglich notwendig werden, dass der betroffene Wirtschaftsweg an der Einfahrt zur K 164 hin verbreitert wird, um den Kurvenradius auszubauen.

Der Netzverknüpfungspunkt der PV-Freiflächenanlage liegt etwa 9,2 km nordwestlich. Da die Kreisstraße K 164 im Westen direkt an dem Plangebiet entlang verläuft, wurde ein Blendgutachten erstellt. Die Ergebnisse werden als Anhang beigefügt.

Innerhalb des Geltungsbereiches werden Zuwegungen zur Trafostation erforderlich, die als teilversiegelte (Schotter-)Wege errichtet werden. Darüber hinaus sind Verkabelungen zwischen den Modulen und Wechselrichtern und ein Netzanschlusskabel zur Anbindung an den Netzeinspeisepunkt erforderlich.

5.3 Versorgungsleitungen

Nach aktuellem Kenntnisstand liegen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes keine unterirdischen Versorgungsleitungen. Im Südwesten des Geltungsbereiches befindet sich am äußersten Rand ein Strommast. Zu dieser Mittelspannungsfreileitung ist ein beidseitiger Schutzstreifen von je 7,5 m vorgesehen. Außerdem ist zu den Masten, die sich im Süden innerhalb sowie im Norden außerhalb des Geltungsbereichs finden, ein Abstand von 10 m geplant. Somit bleibt die Zugänglichkeit der Masten über die südlich sowie nördlich verlaufenden Wirtschaftswegen gewahrt.

5.4 Entwässerung

Ein Entwässerungsgutachten wird aufgrund der Topografie bis zur Baugenehmigung erstellt.

5.5 Immissionsschutz

Der Betrieb der PV-Freiflächenanlage verläuft weitgehend emissionsfrei. Es kommt zu keinen erheblichen Lärm-, Staub- oder Geruchsbeeinträchtigungen. Der Baustellenverkehr und die Montagearbeiten beschränken sich ausschließlich auf die Bauphase, so dass dabei mögliche Lärm- und Staubbelastungen nur temporär wirken. Eine Freisetzung von boden-, wasser- oder luftgefährdenden Schadstoffen ist ausgeschlossen. Die weiterhin stattfindende landwirtschaftliche Nutzung in der Umgebung der Fläche ist i.d.R. mit Staubentwicklungen in bestimmten Bewirtschaftungsphasen verbunden. Einschränkungen für die PV-Freiflächenanlage sind damit aber nicht verbunden.

Die Installation der PV-Freiflächenanlage verursacht keine relevanten Spiegel- bzw. Blendeffekte, da die Strahlungsenergie zum größten Teil absorbiert wird. Eine Rückstrahlung erfolgt in erster Linie nach oben. Vereinzelt Reflexionen können bei sehr niedrigen Sonnenständen (z.B. morgens und abends oder in den Wintermonaten) in westlicher und östlicher Richtung auftreten.

Der Siedlungsbereich von Neuendorf liegt etwa 600 m südlich des Plangebietes. Nach den Ausführungen der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012, sind bereits ab 100 m Abstand zu benachbarten Wohngebäuden allenfalls kurzzeitig durch die PV-Freiflächenanlage verursachte Lichtemissionen zu erwarten. Bei einer derartigen Entfernung sind demnach

keine Blendwirkungen zu erwarten. Zusätzlich sind nur senkrechte Photovoltaik-Fassaden zu beachten, wenn der Immissionsort südlich der Anlagen liegt. Die geplanten Module werden nicht senkrecht aufgestellt. Durch den Aufstellungswinkel werden Lichtstrahlen nach Oben reflektiert. Der Siedlungskörper Neuendorf liegt allerdings tiefer als das Plangebiet.

Reflexionen oder Blendungen in Richtung der Ortslagen sowie Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind aufgrund der topographischen Lage und der Entfernungen somit nicht zu erwarten. Zusätzlich sind im Nordwesten, Westen und Süden Hecken als Sichtschutz geplant.

6 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

6.1 Art der baulichen Nutzung

Die Fläche auf der die Solarmodule der Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden soll, wird gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO, als sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt. Um den Betrieb der Anlagen gewährleisten zu können, sind neben den baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie auch Nebenanlagen und notwendige Betriebseinrichtungen, wie Wechselrichter, Trafostationen, Batteriespeicher, Stromspeicher, Entwässerungseinrichtungen, Zufahrten, Baustraßen oder Wartungsflächen notwendig.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe der baulichen Anlagen geregelt. Die Grundflächenzahl wird mit 0,6 festgesetzt, um eine hohe Ausnutzbarkeit und Effizienz der Flächeninanspruchnahme zu ermöglichen. Diese Festsetzung ist erforderlich, da neben den durch die Pfosten und sonstigen technischen Anlagen (wie z.B. Trafostation) versiegelten als auch die unversiegelten, lediglich durch die Solarmodule überstellten Flächen, bei der Berechnung der Grundflächenzahl mit einbezogen werden.

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen, sowohl der Solarmodule als auch von Nebenanlagen wird auf 4,00 m begrenzt. Die Mindesthöhe der Module von 0,8 m dient der ausreichenden Belichtung der Vegetation unterhalb der Modultische und der Möglichkeit einer Schafbeweidung. Außerdem kann so eine Verlängerung des Zeitraums zwischen zwei Mähvorgängen ermöglicht werden, weil eine Verschattung der Module durch die Vegetation erst bei hohem Bewuchs stattfinden kann. Als Bezugspunkt für die Höhenentwicklung wird die natürliche, anstehende Geländeoberfläche herangezogen. Damit sich die Module nicht gegenseitig verschatten, sind zwischen den Reihen Abstände einzuhalten. Das Maß der baulichen Nutzung orientiert sich insgesamt an der Belegungsplanung.

6.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Die Grundstücksfläche soll für die Errichtung der Photovoltaikmodule bestmöglich ausnutzbar sein. Daher befindet sich die Baugrenze in einem Abstand von 5 m zur Geltungsbereichsgrenze, wodurch der Mindestabstand gemäß § 8 Abs. 6 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz eingehalten werden kann.

Die Überschreitung der Baugrenze für erforderliche Umzäunungen und die Erschließung sind nur innerhalb des Sondergebietes zulässig, da im Westen eine Anbauverbotszone von min. 15 m zu der Kreisstraße besteht und eine oberirdische 20 kV-Leitung am Plangebiet entlang verläuft und der Schutzstreifen, beidseitig mit jeweils 7,5 m, nicht überplant werden darf. Auch die Maststandorte sind in einem Radius von 10 m von Bebauung freizuhalten, um einen dauerhaften Zugang zu ermöglichen. Durch Ab- und Auftragen von Erdmassen dürfen weder die Standsicherheit der Maststützpunkte beeinträchtigt noch die Sicherheitsabstände unterschritten werden. Im Norden wird ein 30 m Abstand zur angrenzenden Waldfläche gehalten.

6.4 Festsetzung der Folgenutzung

Um die Fläche nach Aufgabe der Nutzung der Landwirtschaft wieder zur Verfügung zu stellen, wird eine entsprechende Festsetzung zum Rückbau der PV-Freiflächenanlage nach Ende der Nutzung gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen. Nach dem Rückbau wird als Folgenutzung „Flächen für die Landwirtschaft“ festgesetzt. Nach dem Rückbau der PV-Freiflächenanlage ist der Ausgangszustand der Fläche (landwirtschaftliche Nutzflächen) wiederherzustellen und etwaige Beeinträchtigungen (Wegebefestigungen, Verdichtungen) zu entfernen. Dabei sollen so weit wie möglich und für die landwirtschaftliche Nutzung notwendig, auch Gehölzstrukturen wieder entfernt werden. Eine Rückbaubürgschaft zwischen Flächeneigentümer und Vorhabensträger wurde im Gestattungsvertrag vereinbart.

6.5 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Insektenfreundliche Leuchtmittel

Zum Schutz nachtaktiver Insekten wird eine Außenbeleuchtung nicht zugelassen. Somit können von einer Beleuchtung ausgehende negative Auswirkungen ausgeschlossen werden.

V1 - Minimierung der Versiegelung

Für die Gründung der Modultische sind möglichst Rammpfosten zu verwenden. Sollte der Untergrund dies nicht erlauben, kann auf andere, ebenfalls versiegelungsarme Gründungsvarianten ausgewichen werden. So soll die Versiegelung auf ein notwendiges Maß reduziert werden, damit Niederschlagswasser ortsnah versickern kann.

M1 - Entwicklung von artenreichem Grünland im Bereich der PV-Freiflächenanlage

Die Kompensation des geplanten Eingriffs für die Schutzgüter Boden sowie Arten und Biotope erfolgt gemäß den textlichen Festsetzungen plangebietsintern. Hierbei wird durch Übersaat und extensive Pflege Extensivgrünland in Form einer Fettwiese oder Fettweide (frisches Grünland) auf den bisher als intensiv genutzten Fettwiesen ausgeprägten Plangebietsflächen entwickelt.

Begründung der Maßnahme:

Durch eine Übersaat wird die Artenanzahl im Grünland erhöht. Zudem kann das Plangebiet durch die Extensivierung des Intensivgrünlands zukünftig für eine Vielzahl an Tier- und Pflanzenarten geeigneten Rückzugsraum oder Nahrungsflächen bieten. Abgesehen von seltenen Wartungsarbeiten und der Mahd oder Beweidung unterliegt die Fläche nur seltenen Störungen, sodass die Fläche künftig auch für weniger störungstolerante Arten einen geeigneten Lebensraum darstellen kann. Zudem bleibt die Fläche aufgrund des durchlässigen Zaunes weiterhin zugänglich für Kleintiere. Entsprechend des im Gegensatz zu Intensivgrünland (Bestand) höheren Biotopwertes der Fettwiese/Fettweide (Planung) ist demnach mit einer Aufwertung des Schutzguts Pflanzen und Tiere auszugehen. Die Maßnahme wirkt sich aufgrund der Nutzungsextensivierung zudem positiv auf das Schutzgut Boden aus, sodass sie multifunktional den geplanten Eingriff kompensieren kann.

Für die Kompensation der Beeinträchtigungen sind die Flächen der PV-Freiflächenanlage durch Beweidung oder Mahd mit Mähgutabtransport als extensives Grünland zu bewirtschaften. Eine Beweidung ist gegenüber der Mahd zu bevorzugen, da sich hierdurch eine deutlichere Strukturvielfalt auf der Fläche erreichen lässt. Eine Nutzung als Umtriebsweide verstärkt diesen Effekt weiter.

M5 – Anlage von Blühwiesen

Im Norden und Westen des Plangebiets werden außerhalb der Zaunanlage durch eine Neuanfaat streifenförmig Blühwiesen angelegt.

Begründung der Maßnahme:

Blühwiesen bieten Lebensraum und Nahrungsquellen für eine Vielzahl von Insekten, Vögeln und anderen Tieren. Durch die Förderung von Bestäubern wie Bienen und Schmetterlingen tragen Blühwiesen zur Erhaltung der Biodiversität bei. Bioökologisch wertvoll ist die Diversität im Grenzsaum zwischen umgebenden Agrarflächen, dem Waldrand und dem Feldgehölz.

Die Anlage von Blühwiesen ist eine nachhaltige landwirtschaftliche Praxis, die dazu beiträgt, die Umwelt zu schützen und die Artenvielfalt zu erhalten.

6.5.1 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

M2 - Eingrünung der PV-Freiflächenanlage im Süden und Westen

Auf den in der Planzeichnung als M2 dargestellten Maßnahmenflächen ist die PV-Freiflächenanlage durch die Entwicklung von Strauchhecken außerhalb der Umzäunung ins Landschaftsbild einzubinden.

Begründung der Maßnahme:

Die Wirkung der geplanten Anlage auf das Landschaftsbild ist in geringem Maß, aber vor allem nach Westen gegeben. Durch die Gehölzstreifen werden die technisch wirkenden Module nach Westen und Süden hin in allen blickoffenen Bereichen eingegrünt. Damit wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds deutlich und auf ein unerhebliches Maß reduziert.

Durch die festgesetzte Pflege (regelmäßiges „Auf den Stock setzen“) wird eine kontinuierliche Verjüngung und damit ein langfristiger Erhalt der Hecke gesichert. Zudem entwickeln sich durch die abschnittsweise Pflege unterschiedliche Altersstufen der Hecke heraus, was zu einer erhöhten Strukturvielfalt beiträgt. Damit wird nicht nur der naturschutzfachliche Wert der Hecke erhöht, sondern auch ein abwechslungsreiches Landschaftsbild gefördert. Durch die regelmäßige Verjüngung wird zudem eine Verarmung der Artenzusammensetzung sowie ein Überaltern und damit Ausdünnen der Sträucher im unteren Heckenbereich vermieden, sodass der Sichtschutz langfristig gewährleistet ist.

Durch die Begrenzung von Rückschnitten auf mind. 2,50m Höhe wird sichergestellt, dass ein Überblicken der Hecke durch Wanderer oder Fahrradfahrer aus der Nähe nicht möglich ist und somit die angrenzenden Wege ausreichend von der PV-Freiflächenanlage abgeschildert werden.

Eine Begrenzung der Wuchshöhe ist des Weiteren zum einen aus technischen Gründen notwendig, um eine Verschattung der z. T. nördlich der Hecke stehenden PV-Module zu verhindern. Zum anderen trägt eine Begrenzung des Höhenwachstums auch dazu bei, unnötige Vergrämungswirkungen auf umliegend brütende Feldlerchen zu vermeiden bzw. eine Wiederbesiedlung des Solarparks durch die Feldlerche zu begünstigen.

Zur Gewährleistung der privaten Erschließung wird eine Zufahrt auf Maßnahmenfläche M2 oder M3 auf einer Breite von 10 m zugelassen.

M3 - Eingrünung der PV-Freiflächenanlage im Nordwesten

Auf den in der Planzeichnung als M3 dargestellten Maßnahmenflächen ist die PV-Freiflächenanlage durch die Entwicklung von Baum-Strauch-Hecken außerhalb der Umzäunung ins Landschaftsbild einzubinden.

Begründung der Maßnahme:

Die Wirkung der geplanten Anlage auf das Landschaftsbild ist in geringem Maß, aber vor allem nach Westen gegeben. Durch die Gehölzstreifen werden die technisch wirkenden Module nach Westen und Süden hin in allen blickoffenen Bereichen eingegrünt. Damit wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds deutlich und auf ein unerhebliches Maß reduziert.

Für die festgesetzte Pflege der Hecke gilt dieselbe Begründung wie bei Maßnahme M2 (s.o.).

Zur Gewährleistung der privaten Erschließung wird eine Zufahrt auf Maßnahmenfläche M2 oder M3 auf einer Breite von 10 m zugelassen.

6.5.2 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

M4 – Erhalt des Feldgehölzes

Die Maßnahmenfläche M4 gem. Planzeichnung ist von der Belegung auszusparen. Die Fläche ist als Feldgehölz zu belassen, das Tieren als Rückzugsraum dienen kann.

Begründung der Maßnahme:

Feldgehölze dienen vielen Wildtieren als ganzjährig verfügbares Rückzugs-, Nahrungs- und auch Bruthabitat. Sie tragen so zum Erhalt der Biodiversität bei und haben eine wichtige Funktion als Trittsteinbiotop in einem größeren Biotopverbundsystem. Weiterhin können Feldgehölze zu einer abwechslungsreichen Kulisse und somit zum Erhalt der landschaftlichen Schönheit und Vielfalt in ländlichen Gebieten beitragen.

7 BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

7.1 Einfriedungen**V2 - Gestaltung der Einfriedungen**

Zur Abgrenzung der PV-Freiflächenanlage ist ein Maschendrahtzaun oder Stahlgitterzaun mit Übersteigenschutz bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 m über natürlichem Gelände zulässig. Dabei ist ein Mindestabstand von durchschnittlich 20 cm zwischen unterer Zaunkante und Boden einzuhalten, um das ungehinderte Passieren von Kleintieren zu ermöglichen.

8 STÄDTEBAULICHE KENNDATEN

Flächentyp	Flächengröße
Sonstiges Sondergebiet	Ca. 10,3 ha
Private Grünfläche	Ca. 2,3 ha
Insgesamt	Ca. 12,6 ha

Erstellt: Stephanie Schneider am 19.11.2024